



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:  
dm@bag.admin.ch  
daniel.storch@bag.admin.ch

Basel, 21. August 2013

## **Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2013**

### **Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Teilrevision der obgenannten Verordnung und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Allgemeines**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung grundsätzlich. Sie ist ein erster Schritt, den Schutz der Bevölkerung in der Zone 3 massgeblich zu verbessern. Deshalb sollte die Verordnung in Übereinstimmung mit dem Bund wie vorgeschlagen möglichst per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Allerdings ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die vorsorgliche Verteilung in der Zone 3 in einem 100-Km-Umkreis um jedes Kernkraftwerk flächendeckend erfolgen sollte und die Kosten dafür die Verursacher, die Betreiber der Kernkraftwerke, übernehmen müssen.

#### **2. Zentrale Punkte der Stellungnahme**

##### **2.1 Flächendeckende vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten in der Zone 3 im 100-Km-Umkreis**

Die Jodprophylaxe gehört zusammen mit einem „geschützten“ Aufenthalt zu den wichtigsten Schutzmassnahmen für die Bevölkerung im Falle eines Reaktorunfalls. Im Rahmen der Überprüfung des Notfallschutzes bei Extremereignissen in der Schweiz im Nachgang zu Fukushima (vgl. Bericht der IDA NOMEX) hat sich gezeigt, dass im Umkreis von 100 Kilometern rund um ein Kernkraftwerk, d.h. auch in Teilen der Zone 3, die Einnahme von Jodtabletten ebenfalls notwendig sein kann (Planungsgrundlagen des ENSI, gemäss Erläuterungen zu Art. 4 Abs.1). In der vorliegenden Teilrevision ist das Verteilkonzept so ausgestaltet, dass jeder Kanton

beurteilen und melden muss, ob eine vorsorgliche Verteilung erforderlich ist. Dies führt zu einem Flickenteppich an Verteilkonzepten, der im Ernstfall nicht im Sinne der zu schützenden Bevölkerung ist. Der Kanton Basel-Stadt schlägt daher eine flächendeckende Lösung der vorsorglichen Abgabe der Jodtabletten in der Zone 3 im Umkreis von 100-Km um Kernkraftwerke vor.

## 2.2 Übernahme der Kosten durch die Betreiber von Kernkraftwerken

Der Kanton Basel-Stadt teilt die Einschätzung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI), dass die Einnahme von Jodtabletten in der Zone 3 (innerhalb des 100-Km-Umkreises) ebenfalls notwendig sein kann. Es ist daher eine logische Folgerung, dass, so wie in den Zonen 1 und 2, das Verursacherprinzip gemäss Art. 84 des Kernenergiegesetzes (KEG) vom 21. März 2003 (SR 732.1) oder Art. 4 des Strahlenschutzgesetzes (StSG) vom 22. März 1991 entsprechend auf die vorsorgliche Abgabe der Jodtabletten innerhalb des 100-Km-Umkreises angewendet wird. Die zusätzlich anfallenden Kosten müssen von den Verursachern, den Betreibern der Kernkraftwerke, getragen werden.

Aufgrund der neuen Planungsgrundlagen des ENSI und unserer Argumentation beantragen wir:

- die vorsorgliche Verteilung an die Bevölkerung in einem Umkreis von 100 Kilometern rund um ein Kernkraftwerk festzuschreiben;
- in Art. 13 der Jodtabletten-Verordnung das Verursacherprinzip, mindestens in einem Umkreis von 100 Kilometern um ein Kernkraftwerk, anzuwenden.

## 3. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

*Art. 4 Abs. 3*

**Antrag 1:** Wir schlagen folgende Änderung von Art. 4 Abs. 3 Satz 2 vor:

*“Die Kantone regeln die zeitgerechte Verteilung an Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger.“*

**Begründung:** In welchem Rhythmus die Kantone die zeitgerechte Verteilung der Jodtabletten an Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger vornehmen, muss in der Vollzugsverantwortung der Kantone liegen.

*Art. 13 Finanzierung*

**Antrag 1:**

**Abs. 1 ergänzen**

<sup>1</sup> Die Betreiber von Kernkraftwerken tragen in den Zonen 1, 2 und 3 (bis zu einem 100-Kilometer-Umkreis um die Kernkraftwerke) die ganzen Kosten für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Tabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Sie entschädigen die Auslagen der Kantone und Gemeinden für die Verteilung, Lagerung und Abgabe der Tabletten pauschal.

**Antrag 2:**

**Abs. 2 ergänzen**

<sup>2</sup> Der Bund trägt die in der Zone 3 ausserhalb des 100-Kilometer-Umkreises anfallenden und nicht durch die Betreiber von Kernkraftwerken gedeckten Kosten für die vorsorgliche Beschaffung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Tabletten sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute.

**Antrag 3:**

**Abs. 3 streichen**

<sup>3</sup> Die Kantone und Gemeinden tragen die in der Zone 3 anfallenden Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Tabletten.

**Begründung:** Die Kosten für die vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten in der Zone 3 sollen gemäss dem Verursacherprinzip auf die Kernkraftwerkbetreiber überwälzt werden können. Die vorsorgliche Verteilung verursacht Kosten bei Kantonen und Gemeinden. Schätzungen gehen von 1.50 Franken pro Person aus. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass für die Kantone und Gemeinden keine Mehrkosten entstehen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen gerne, dass unsere Anmerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin